

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 33/07 B

L 6 R 279/06 (Thüringer LSG)
S 27 R 130/05 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnen und ausführen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 3 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob die Erteilung einer konkreten Versorgungszusage notwendige Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der freischaffenden bildenden Künstler ist und ob das AAÜG auf den vorliegenden Fall Anwendung findet?"

sowie

"ob die Einzahlung in die FZR zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem für die freischaffenden bildenden Künstler ist und wie der Begriff verdienstvoll zu werten ist?"

- 4 a) Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die erste von ihm aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist und sich nicht bereits aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beantworten lässt. Insoweit hat der Kläger zwar gesehen, dass das BSG zu der Rechtsfrage bereits eine Entscheidung getroffen hat (*Urteil vom 18.6.2003 - B 4 RA 50/02 R*). Der Kläger hat aber geltend gemacht, diese Entscheidung stehe im Widerspruch zu einer anderen Entscheidung (BSG, *Urteil vom 24.3.1998 - B 4 RA 27/97 R*). Mit dieser Begründung wird die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend deutlich. Zum einen macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und erhebt keine Divergenzrüge. Zum anderen kann das Urteil vom 24.3.1998 schon deshalb dem später ergangenen Urteil vom 18.6.2003 nicht entgegenstehen, da erstgenanntes Urteil zum Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Mitarbeiter der DAL ergangen ist und sich maßstäblich an § 5 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) orientiert hat, während das Urteil vom 18.6.2003 sich mit der Zusatzversorgung der freischaffenden bildenden Künstler und § 1 Abs 1 AAÜG befasst hat. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, aus welchen Gründen die auf anderen Tatsachen- und Rechtsgrundlagen ergangene Entscheidung vom 24.3.1998 für seinen Fall Bedeutung haben könnte.

- 5 b) Bezüglich der zweiten vom Kläger aufgeworfenen Frage ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Im angegriffenen Urteil hat das Landessozialgericht ausgeführt, ein Anspruch des Klägers nach § 1



Abs 1 Satz 2 AAÜG scheitere daran, dass er keine Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt habe. Es hat aber weiter dargelegt, dass es hierauf "nicht entscheidend ankäme", da der Kläger schon nicht tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sei. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG aufzeigen müssen, um deutlich zu machen, dass die von ihm aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden könnte.

- 6 Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

